

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1962	Nummer 20
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	30. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
21260		Tilgung der Tuberkulose der Rinder; hier: Untersuchung der Assistenztierärzte und der in stärkerem Umfang im Tbc-Tilgungsverfahren tätigen Kreisveterinärärzte auf Tuberkulose	368
8300	31. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)	368

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
7. 2. 1962	369
Bek. — Paßwesen; hier: Änderung des Musters für Kinderausweise	
14. 2. 1962	376
Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — gehobener Dienst —	
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
5. 2. 1962	370
Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1960; hier: Jahresbilanz zum 31. Dezember 1960	
12. 2. 1962	376
Mitt. — Nordrhein-Westfalen-Atlas — Ein Kartenwerk der Landesplanung und Raumforschung —	
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	377
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 10 v. 15. 2. 1962	377
Nr. 11 v. 16. 2. 1962	378

I.

7831

**Tilgung der Tuberkulose der Rinder;
hier: Untersuchung der Assistenztierärzte und der
in stärkerem Umfang im Tbc-Tilgungsverfah-
ren tätigen Kreisveterinäräute auf Tuberkulose**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1962 — II Vet. 1431 Tgb.Nr. 859/61

Die Assistenztierärzte und die in stärkerem Umfang im Tbc-Tilgungsverfahren tätigen Kreisveterinäräute wurden bislang etwa halbjährlich in regelmäßigen Abständen von den Tbc-Fürsorgestellen der Gesundheitsämter auf Tuberkulose untersucht.

Eine Untersuchung der in der Tuberkulosetilgung tätigen Tierärzte in so kurzen Zeitabständen wird nicht mehr unbedingt für erforderlich gehalten, da sie bei dem derzeitigen günstigen Seuchenstand — es gibt im Lande Nordrhein-Westfalen nur noch einige hundert tbc-verseuchte Rinderbestände — nicht mehr einer so großen Infektionsgefahr durch bovine Tuberkulose ausgesetzt sind. Obwohl andererseits auch die Möglichkeit besteht, daß Tierärzte, die an einer offenen Tuberkulose leiden, die von ihnen untersuchten tbc-freien Rinderbestände neu infizieren, möchte ich aber im Hinblick auf die mit den häufigeren röntgenologischen Untersuchungen verbundene Strahlenbelastung eine Untersuchung des tierärztlichen Personals in so kurzen Zeitabständen nicht weiterhin empfehlen.

Ich bitte daher, das in Frage kommende Personal den Gesundheitsämtern namhaft zu machen und dessen Untersuchung im Abstand von etwa einem Jahr zu veranlassen. Die Untersuchungstermine sind mit den Gesundheitsämtern zu vereinbaren.

Die Untersuchungen gehören zu den Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter und sind daher kostenlos durchzuführen.

Der Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 9. 1954 (n. v. — II Vet. 1431 Tgb.Nr. 1927:54) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 368.

8300

**Verordnung
zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961
(BGBl. I S. 19)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1962 — II B 2 — 4203 (6'62)

Bei der Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ist folgendes zu beachten:

Zu § 1

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zu § 33 BVG sind alle Einkünfte, die nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und nicht zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören und diesen auch nicht nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes zugerechnet werden, übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG. Demnach sind Einkünfte aus Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen übrige Einkünfte im Sinne von § 33 Abs. 2 BVG. Wird jedoch von einem Versorgungsberechtigten, der landwirtschaftliche Flächen verpachtet hat, eine Land- und Forstwirtschaft in der Hauptsache selbständig betrieben, so gehören auch die Einkünfte, die er aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen erzielt, zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Einnahmen hieraus die Einnahmen aus der Verpachtung überwiegen.

Zu § 4

Bei der Prüfung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bleibt die Grundrente außer Betracht, da diese den durch die Kriegsbeschädigung erhöhten persönlichen Bedürfnissen des Beschädigten dient. Die Ausgleichsrente ist dagegen im vollen Umfange bei der Prüfung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

Zu § 6

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung ist für die Benutzung eines Fahrzeuges von der Wohnung zur Arbeitsstätte ein bestimmter Pauschbetrag vorgesehen. Mit diesem Pauschbetrag sind nicht nur die reinen Fahrtkosten, sondern auch alle weiteren Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten, so daß Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug nicht vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden können.

Zu § 7 a

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente einer schwerbeschädigten Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt, sind die Pauschbeträge vom Bruttoeinkommen auch dann abzusetzen, wenn sie keine Mehraufwendungen geltend macht oder nachweist.

Zu § 11

Übersteigen die Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und ähnlichen Kreditanstalten den Betrag von 120.— DM jährlich, sind sie im vollen Umfange als Einkommen aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Für Zinsen aus Obligationen oder Pfandbriefen oder für Gewinnanteile aus Aktien gilt § 11 Abs. 2 der Verordnung nicht.

Zu § 12

- a) Bei der Feststellung der Ausgleichsrente bleiben Einkünfte aus Hausbesitz gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung nur dann unberücksichtigt, wenn der Einheitswert der Grundstücke insgesamt nicht höher als 6000 DM ist. Einkünfte aus Hausbesitz sind aber dann bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen, wenn der Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten zwar unter 6000 DM liegt, der Einheitswert des gesamten Haus- und Grundbesitzes jedoch höher als 6000 DM ist. Ein Hausegarten in angemessener Größe gehört zum Hausbesitz im Sinne des § 12 Abs. 1 der Verordnung.
- b) Sofern von einer Land- und Forstwirtschaft alle Landflächen verpachtet worden sind, bestehen keine Bedenken, zur Errechnung der Einkünfte aus dem dem Versorgungsberechtigten verbliebenen Hausgrundstück den Wohnungswert dem Einheitswert gleichzusetzen, sofern vom Finanzamt nur der Einheitswert des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes angegeben werden kann.
- c) Ein Einkommen aus Hausbesitz ist auch bei einem Einheitswert des Hauses von weniger als 6000 DM dann zu berücksichtigen, wenn noch weiterer Grundbesitz (nicht nur Hausbesitz) vorhanden ist, so daß der Einheitswert der Grundstücke insgesamt 6000 DM übersteigt. Ist auf einem Grundstück, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört, ein weiteres baubares Mietgrundstück erstellt, so ist das Einkommen getrennt nach Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gemäß §§ 8 oder 9 der Verordnung und aus Einkünften aus Hausbesitz nach §§ 12 Abs. 3 ff. der Verordnung zu ermitteln.
- d) In den Fällen, in denen der Einheitswert eines bebauten Grundstückes noch nicht festgesetzt worden ist, muß an Stelle des Einheitswertes von einem Drittel der Herstellungskosten ausgegangen werden. Ist das Drittel der Herstellungskosten nicht höher als 6000 DM, findet § 12 Abs. 1 der Verordnung Anwendung. Von dem Monat an, in dem der Einheitswertbescheid ergangen ist, muß der Berechnung der Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz der Einheitswert zugrunde gelegt werden.

- e) Der Begriff des Einfamilienhauses im Sinne der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (§ 12 Abs. 2 der Verordnung zu § 33 BVG) bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 RBew.DB 1935. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal (Pförtner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

- f) Bei Errechnung des Einkommens aus Haus- und Grundbesitz nach § 12 Abs. 2 der Verordnung sind Abzüge nach § 12 Abs. 4 Buchstabe f der Verordnung nicht zulässig. Zu den Schuldzinsen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 gehören auch die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe (§ 12 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung), soweit sie nach dem Steuerrecht als Werbungskosten abgesetzt werden können. Bei diesen Leistungen handelt es sich um echte Schuldzinsen.

- g) Sind Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer im Rahmen des § 12 Abs. 11 der Verordnung vorhanden, müssen diese Einkünfte auch dann berücksichtigt werden, wenn der Einheitswert des Grundstückes unter 6000 DM liegt. Werden in einem Fremdenverkehrsort Zimmer an Fremde untervermietet, so sind die Einkünfte nach § 12 Abs. 11 der Verordnung zu ermitteln, wenn die Vermietung nicht als Gewerbe beim Gewerbeamt angemeldet worden ist.

- h) Nach § 12 Abs. 11 Satz 2 der Verordnung gelten bei Unter Vermietung leeren Wohnraumes die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Miete übersteigen. Diese Vorschrift gilt nur für die Inhaber von Mietwohnungen, wie das schon aus den Begriffen „Unter Vermietung“ und „anteilige Miete“ zu entnehmen ist. Erzielt ein Hauseigentümer Einkünfte aus der Vermietung leeren Wohnraumes, so gehören diese Einkünfte zu den Einkünften aus Hausbesitz, die nach § 12 Abs. 3 der Verordnung festzustellen sind. Die Mieteinnahmen aus der Verpachtung des leeren Wohnraumes gelten als Roheinnahmen und sind den übrigen Roheinnahmen aus Hausbesitz zuzurechnen. Wird dagegen das Einkommen aus Hausbesitz nach § 12 Abs. 2 der Verordnung errechnet, so können Einnahmen aus der Vermietung einzelner Leerzimmer nicht besonders berücksichtigt werden. Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus umfaßt mit 3 oder $3\frac{1}{2}$ v. H. des Einheitswertes die Einkünfte aus dem ganzen Einfamilienhaus einschließlich vermieteter Leerzimmer und einer etwa vermieteten Not- oder Behelfswohnung, sofern durch diese die Eigenschaft des Hauses als Einfamilienhaus nicht beeinträchtigt wird (vgl. vorstehende Ausführung unter Buchstabe c). Vermietet ein Hauseigentümer leeren Wohnraum und bleiben dessen Einkünfte aus Hausbesitz nach § 12 Abs. 1 der Verordnung unberücksichtigt, kann auch eine Einnahme aus der Vermietung leeren Wohnraumes nicht angesetzt werden.

Zu § 15

- a) § 14 Abs. 1 der Verordnung bestimmt in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung, daß Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen sowie freiwillige Leistungen nicht anzurechnen sind, soweit die Ver-

ordnung nichts anderes bestimmt. Da nach § 15 Abs. 3 der Verordnung nur die Leistungen der Mutter auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen sind, können Unterhaltsleistungen der Adoptiveltern und Unterhaltsansprüche einer verheirateten Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 45 Abs. 1 BVG) gegen ihren Ehemann nicht angerechnet werden. Diese Unterhaltsleistungen gehören nicht zu den übrigen Einkünften einer Waise im Sinne des § 47 Abs. 3 BVG.

Dagegen sind Unterhaltsleistungen des Ehegatten einer verheirateten Waise, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen. Das folgt daraus, daß dieser Waise im Hinblick auf § 45 Abs. 4 BVG nur eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs (§ 89 Abs. 1 BVG) gewährt werden kann. Für den Härteausgleich ist nach der VV Nr. 1 Satz 1 zu § 89 BVG Voraussetzung, daß ein Bedürfnis vorliegt.

Die vom Versorgungsamt nach § 15 Abs. 3 der Verordnung zu treffende Entscheidung, welche Leistungen der Mutter auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bei der Feststellung der Ausgleichsrente der Waise als übrige Einkünfte zu berücksichtigen sind, ist auch für die Frage von Bedeutung, ob der Waise eine Erziehungsbeihilfe gemäß § 27 BVG gezahlt werden kann. Nach § 22 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) ist der Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, das Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen auf den rechtlichen Bedarf anzurechnen. Bleibt die für die Bedarfsberechnung maßgebliche Einkommensgrenze unter dem Betrage, der bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs der Mutter gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung belassen wurde, so gilt der vom Versorgungsamt festgestellte Betrag auch als Einkommensgrenze im Sinne des § 22 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge. Im Hinblick auf die Auswirkung, die eine Entscheidung nach § 15 Abs. 3 der Verordnung auf die Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben kann, ist in allen Fällen der der Mutter zu belassende Betrag festzustellen und aktenkundig zu machen. Auf Anfrage ist dem Träger der Kriegsopferfürsorge der festgestellte Unterhaltsanspruch mitzuteilen.

- b) Zu den „Berufsschulen“ im Sinne des § 15 Abs. 5 der Verordnung gehören auch die Handelsschulen.

Meine Erlass vom 29. 5. 1961 (SMBI. NW. 8300) und vom 10. 12. 1959 (n. v.) — II B 2 — 4204.12 (65 59) — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 368.

II.

Innenminister

Paßwesen;

hier: Änderung des Musters für Kinderausweise

Bek. d. Innenministers v. 7. 2. 1962 — I C 3'13 — 38.67

In Kürze wird das vom Bundesminister des Innern bestimmte neue Muster für Kinderausweise im GMBL bekanntgemacht.

Vor Beschaffung der neuen Vordrucke können vorhandene Bestände des bisherigen Musters aufgebraucht werden.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Paßbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 369.

Jahresabschluß der Wohnungs des Landes Nord Jahresbilanz zum

Aktiva	DM	DM
1. Langfristige Ausleihungen		
a) Hypotheken	2 365 352 189,13	
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen	124 776 240,15	
c) sonstige Darlehen	52 264 668,46	2 542 393 097,74
2. Wertpapiere		
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige Wertpapiere	30 487 568,31	30 487 568,31
3. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben		314 923,71
4. Guthaben bei Kreditinstituten		
a) täglich fällig	42 285 459,35	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten	110 000 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten	—,—	
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren	400 000 000,—	552 285 459,35
5. Schecks und Wechsel		—,—
6. Kurz- und mittelfristige Forderungen		
a) Land Nordrhein-Westfalen	29 462 212,62	
b) Kreditinstitute	52 000 000,—	
c) sonstige	3 016 469,55	84 478 682,17
Darunter gegen Beleihung von Wertpapieren DM —,—		
7. Verwaltungskosten und Zinsen von langfristigen Ausleihungen		
a) anteilige Verwaltungskosten und Zinsen von Hypotheken	6 444,—	
Kommunaldarlehen	—,—	
sonstige Darlehen	—,—	6 444,—
b) im Dezember 1960 fällige Verwaltungskosten und Zinsen von Hypotheken	1 103 052,24	
Kommunaldarlehen	37 164,79	
sonstigen Darlehen	1 613,75	1 141 830,78
c) Rückständige Verwaltungskosten und Zinsen von Hypotheken	129 482,67	
Kommunaldarlehen	—,—	
sonstigen Darlehen	—,—	129 482,67
8. Durchlaufende Kredite		1 277 757,45
	Übertrag:	98 192 554,08
		3 309 430 042,81

bauförderungsanstalt**rhein-Westfalen****31. Dezember 1960**

Passiva	DM	DM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen		
a) Kapitalmarktdarlehen	5 000 000,—	
b) unverzinsliche Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen	183 117 880,43	188 117 880,43
2. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten		
a) Kreditinstitute	—,—	
b) sonstige	—,—	—,—
3. Einlagen		
a) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten	—,—	
bb) sonstigen Einlegern	1 909 784,45	
b) befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten	—,—	
bb) sonstigen Einlegern	—,—	
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung	—,—	1 909 784,45
4. Zinsen von aufgenommenen langfristigen Darlehen		
a) anteilige Zinsen von aufgenommenen Darlehen	—,—	
b) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1961 fällig werdenden, von aufgenommenen Darlehen	—,—	—,—
5. Durchlaufende Kredite		98 192 554,08
6. Grundkapital		100 000 000,—
7. Rücklagen		
a) gesetzliche Rücklagen	2 000 000,—	
b) freie Rücklagen	24 052 177,72	
c) zweckgebundene Rücklagen	1 000 000,—	27 052 177,72
8. Wohnungsbauvermögen*		
a) Bestand am 1. April 1960	7 234 385 367,48	
Zugang:		
Zuweisung im Laufe des Jahres	1 020 312 638,05	
Sonstiger	184,02	
Abgang:		
durch Zuschußgewährung	11 779 614,42	
Erfüllung von Verpflichtungen gem. Vertrag Land NW/WFA vom 3. 10. 1960	100 809 625,72	
Erfüllung von Bewilligungen und Verpflichtungen vor dem 1. 4. 1958	4 308 786,50	
Kapitalnachlässe	8 730 840,95	
Ausgliederung der „Durchl. Kredite“	42 345 105,70	
	8 086 724 216,26	
b) Noch nicht übertragenes Wohnungsbauvermögen	1,—	8 086 724 217,26
	Übertrag:	8 501 996 613,94

Aktiva	DM	DM
Übertrag:		3 309 430 042,81
9. Beteiligungen		—,—
Darunter: an Kreditinstituten DM —,—		
10. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	250 000,—	
b) sonstige	—,—	250 000,—
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Bestand am 1. April 1960	1,—	
Zugang 1960	44 026,62	44 027,62
Abschreibungen 1960	44 026,62	
Abgang 1960	—,—	44 026,62
		1,—
12. Nicht eingezahltes Kapital		60 000 000,—
13. Zu übertragendes Wohnungsbauvermögen		7 210 509 313,41
14. Sonstige Aktiva		3 346 864,46
15. Rechnungsabgrenzungsposten		10 022 619,66
16. Reinverlust		
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Verlust 1960	—,—	—,—
		10 593 558 841,34

17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Positionen 14 und 15 sind enthalten:

- a) Forderungen an Konzernunternehmen
- b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrats des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

146 300,—

14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	443 964 825,--
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	—,—
16. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 und 15)	—,—
17. Verwaltungskredite	—,—

^{*)} Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. 4. 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. 10. 1960.

Gewinn- und Ver

für die Zeit vom 1. April 1960

Aufwendungen	DM	DM
1. Löhne und Gehälter		918 817,18
2. Soziale Abgaben und Leistungen		
einschließlich Beiträgen zur Zusatzversorgung und zur Pensionskasse		134 816,54
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
a) auf Grundstücke und Gebäude	—,—	
b) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	44 026,62	
c) auf Kapital- und Zinsforderungen	20 000 000,—	
d) auf Wertpapiere	—,—	20 044 026,62
4. Zinsen von aufgenommenen Darlehen		187 500,—
a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW.	12 527 118,72	
b) Zuwendungen des Landes NW.	12 527 118,72	—,—
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich		—,—
6. Rückstellungen		
a) für Pensionsverpflichtungen	—,—	
b) für Bürgschaftssicherungsrücklage	12 251 000,—	
c) für sonstige	500 000,—	12 751 000,—
7. Zuweisung an Rücklagen		
a) an gesetzliche Rücklagen	1 000 000,—	
b) an freie Rücklagen	—,—	
c) an zweckgebundene Rücklagen	—,—	1 000 000,—
8. Beträge von		
a) Wertminderungen	—,—	
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	—,—	—,—
9. Verwaltungskosten an Dritte		
a) an Bewilligungsbehörden	9 025 885,70	
b) an sonstige	14 341 745,23	23 367 630,93
10. Außerordentliche Aufwendungen		236 391,11
11. Alle übrigen Aufwendungen		380 670,40
12. Zuschußgewährung an Dritte		11 779 614,42
13. Gewinn des Geschäftsjahres		3 032 105,46
(Gewinn-Vortrag DM —,—)		
	Summe der Aufwendungen	73 832 572,66

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und sonstigen Unterlagen der Anstalt sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im September 1961

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTSPRUFUNG
Deutsche Baurevision

Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Dr. Nehm
Wirtschaftsprüfer

lustrechnung

bis 31. Dezember 1960

Düsseldorf, den 15. Juni 1961

WOHNUNGSBAUFORDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorstand
Dr. Quadt Junk Joseph-

Innenminister**Seminar Bad Oeynhausen — gehobener Dienst —**

Bek. d. Innenministers v. 14. 2. 1962 —
II B 4 — 25.36 — 200 62

In der Zeit vom 8. bis 14. April 1962 führe ich erstmals in Bad Oeynhausen für Beamte des gehobenen Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Fortbildungsveranstaltung durch.

Im Gegensatz zu den Bildungswochen in Bad Meinberg wird diese Veranstaltung im wesentlichen fachlich ausgerichtet sein. Drei Themen werden während der Tagung unter Anleitung geeigneter Dozenten untersucht und in Form eines Seminars erarbeitet.

Diese Veranstaltung fordert daher von den Teilnehmern eine intensive Mitarbeit und Grundkenntnisse auf den Gebieten, die behandelt werden.

Es werden drei Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Ausgewählte Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts für die Praxis“

Arbeitskreis B

„Die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft“

Arbeitskreis C

„Die kommunistische Ideologie — Theorie und Praxis —“

Die Anmeldungen werden bis zum 15. März 1962 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Stichwort: Seminar Oeynhausen Frühjahr 1962 (Arbeitskreis A, B oder C).

Die Zulassung der gemeldeten Beamten behalte ich mir vor. Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen an die eigene Mitarbeit der Teilnehmer stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des gehobenen Dienstes zu benennen, die unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes in der Lage und selbst bereit sind, in einem der Arbeitskreise mitzuarbeiten.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt werden.

Über die Kostenregelung werden die zugelassenen Tagungsteilnehmer unterrichtet werden. Es ist vorgesehen, mit den in Frage kommenden Häusern angemessene Pauschalpreise zu vereinbaren.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungssurlaub erfolgt nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

Für Beamte des höheren Dienstes wird eine ähnliche Fortbildungsveranstaltung in der Zeit

vom 13. bis 19. Mai 1962

in Bad Oeynhausen durchgeführt. In Kürze folgt hierüber nähere Mitteilung an dieser Stelle.

— MBl. NW. 1962 S. 376.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Nordrhein-Westfalen-Atlas**

— Ein Kartenwerk der Landesplanung und Raumforschung —

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 2. 1962 —
I A 1 — 174 — 305 62

Im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Atlas ist das Kartenblatt

„Zur Finanzlage der Gemeinden“

erschienen. Das Blatt gibt in einer Hauptkarte (Maßstab 1:300 000) einen Überblick über die Finanzkraft der Gemeinden, dargestellt am Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl zur Ausgangsmeßzahl (Finanzausgleich 1960). Außerdem zeigt es in Diagrammform die Steuerkraftzahlen aller Gemeinden über 350 Einwohner.

Eine Nebenkarte (Maßstab 1:500 000) vermittelt ein Bild der kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Finanzzuweisungen 1959 in den Gemeinden über 3000 Einwohner und in den Restkreisen. In einer zweiten Nebenkarte (Maßstab 1:800 000 ca.) werden die Salden der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse 1959 für sämtliche Gemeinden dargestellt. Die Karten sind, wie üblich, auf kartographischer Grundlage hergestellt.

Ein ausführlicher Text sorgt für die Verständlichkeit des Stoffes.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August-Bagel-Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preis von 8.— DM.

— MBl. NW. 1962 S. 376.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlagen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.)	687
Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbau- gesetz	688

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 377.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10. v. 15. 2. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2036	9. 2. 1962	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)	71
7842	9. 2. 1962	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft	73
805	9. 2. 1962	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	73
805	9. 2. 1962	Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	74

— MBl. NW. 1962 S. 377.

Nr. 11. v. 16. 2. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Seite	
2124	16. 2. 1962	Änderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 12. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 Nr. 22 S. 105)	75
771	6. 2. 1962	Verordnung über die Gründungs- und Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband für das Einzugsgebiet der Issel	76
97	1. 2. 1962	Verordnung NW TS Nr. 2/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güterverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung des Autobahnkörpers km 20,700 bis km 24,383 einschließlich Ruhrwaldstraße km 0,000 bis km 2,150 des Autobahnzweiges Dortmund“	76
97		Berichtigung der Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 5/61 über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 20)	76
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	77

— MBl. NW. 1962 S. 378.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.